

**Heimentgelt
 eingestreute Kurzzeitpflege
 -gültig ab dem 01.07.2025-**



Pflegegrad	verhandelte Entgelte pro Tag/€											
	Pflegesatz (PfS)	Ausbildungs- refinanzierungs- beitrag (ARB)	Ausbildungs- umlage (ABZU)	Pflegebedingte Aufwendungen ¹ (PfS, ARB, ABZU)	Kosten für Unterkunft (U)	Kosten für Verpflegung (V)	Investitionskosten (IvK)		Kosten für Investkosten, Unterkunft & Verpflegung ²		Heimentgelt (pflegebedingte Kosten, V, U, IvK)	
							EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ
ohne	49,48	0,61	3,35	53,44	23,95	13,84	21,67	17,58	59,46	55,37	112,90	108,81
1	60,35	0,61	3,35	64,31	23,95	13,84	21,67	17,58	59,46	55,37	123,77	119,68
2	77,37	0,61	3,35	81,33	23,95	13,84	21,67	17,58	59,46	55,37	140,79	136,70
3	94,26	0,61	3,35	98,22	23,95	13,84	21,67	17,58	59,46	55,37	157,68	153,59
§ 39c	94,26			94,26	23,95	13,84	21,67	17,58	59,46	55,37	153,72	149,63
4	111,88	0,61	3,35	115,84	23,95	13,84	21,67	17,58	59,46	55,37	175,30	171,21
5	119,81	0,61	3,35	123,77	23,95	13,84	21,67	17,58	59,46	55,37	183,23	179,14

^{1*} **§ 42a Gemeinsamer Jahresbetrag**

Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 haben Anspruch auf Leistungen der Verhinderungspflege nach Maßgabe des § 39 sowie Leistungen der Kurzzeitpflege nach Maßgabe des § 42 in Höhe eines Gesamtleistungsbetrages von insgesamt bis zu 3 539 Euro je Kalenderjahr (Gemeinsamer Jahresbetrag)

^{1*} **Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 39 c SGB V**

Reichen Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, nicht aus, erbringt die Krankenkasse die erforderliche Kurzzeitpflege entsprechend § 42 des Elften Buches für eine Übergangszeit von max. 8 Wochen, wenn keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2 bis 5 festgestellt ist, bis zu einem Gesamtbetrag von 1.854 €. Wir berechnen die Kosten für den Pflegegrad 3 abzüglich der Ausbildungsumlage.

² **Zusätzlicher Entlastungsbetrag § 45b SGB XI**

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 können den monatlichen Entlastungsbetrag i. H. v. 131 € monatlich bei der Pflegekasse geltend machen. Dieser kann auch für Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten in Anspruch genommen werden. Der Betrag kann bis zu einem Jahr angespart werden, wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Bitte reichen Sie uns rechtzeitig die Kostenübernahmebescheide ein, damit wir die anteiligen Kosten direkt mit Ihrer Pflegekasse abrechnen können. Sie können sich die Kosten auch nach Rechnungserhalt von Ihrer Pflegekasse erstatten lassen. Bitte beachten Sie, das in beiden Fällen eine persönliche Antragsstellung bei Ihrer Pflegekasse notwendig ist.